



Kreisverwaltung Bad Kreuznach - Sozialamt -

Blindenhilfe nach dem SGB XII

(Stand Juli 2022)

Blindenhilfe nach § 72 SGB XII

Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Bei der Blindenhilfe handelt es sich um eine Leistung, die einkommens- und vermögensabhängig ist, d.h. sie kann nur dann gewährt werden, solange und soweit die Grundvoraussetzungen für die Blindenhilfe erfüllt sind und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Hilfeempfängers sowie der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (z.B. Ehegatte, Lebenspartner, Kinder usw.) die Leistung rechtfertigen, weil eine Bedürftigkeit im Sinne des SGB XII vorliegt.

Nachrangigkeit der Blindenhilfe

Die Blindenhilfe als „Sozialhilfeleistung“ ist nachrangig gegenüber dem Bezug gleichartiger Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften. Gleichartige Leistungen in diesem Sinne liegen vor, wenn sie dem gleichen Zweck dienen wie die Blindenhilfe, d.h. dazu einen Ausgleich für die durch die Blindheit bedingten materiellen Mehraufwendungen zu schaffen. Vorrangige Leistungen wie z.B. das Landesblindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz (LBlindenGG) werden in voller Höhe auf die Blindenhilfe angerechnet. Die Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem SGB XI, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, werden ebenfalls angerechnet. Bei Pflegegrad 2 werden 50 % des Pflegegeldes angerechnet (50 % von 316,-- € = 158,-- €), bei Pflegegrad 3 bis 5 werden 40 % des Pflegegrades 3 (40 % von,-- € = 218,-- €) angerechnet. Ebenfalls gleichartige Leistungen sind z.B. auch die Pflegezulage nach § 269 Lastenausgleichsgesetz (LAG), Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 44 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Medizinische Voraussetzungen

Einen Anspruch auf Blindenhilfe haben blinde Menschen. Gemäß § 72 Abs. 5 SGB XII stehen blinden Menschen Personen gleich, deren beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen. Um zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, holt sich die Behörde ein amtsärztliches Gutachten ein. Diese entfällt bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „BL“.

Ab wann wird die Blindenhilfe gewährt?

Die Blindenhilfe wird ab dem Zeitpunkt gewährt, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Der maßgebliche Zeitpunkt ist im Allgemeinen der Tag der Antragstellung oder des Bekanntwerden der Notlage, vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Berücksichtigung von Einkommen

Zum Einkommen gehören danach alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu zählen z.B.:

- Erwerbseinkommen
- Renten, Pensionen
- Arbeitslosengeld I u. II
- Krankengeld
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit

Zum Einkommen zählen z.B. **nicht:**

- Leistungen nach dem SGB XII
- Grundrente nach dem BVG

Berücksichtigung von Vermögen

Zum Vermögen gehört z.B.

- Bargeld und Bankguthaben, Bausparguthaben, Schecks, Wechsel, Wertpapiere, Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen

- Immobilien z.B. bebaute und unbebaute Grundstücke
- Bewegliche Sachen wie Schmuckstücke,
- Kunstgegenstände, Sammlungen,
- geldwerte Forderungen

Zum Vermögen gehört z.B. **nicht:**

- angemessenes Hausgrundstück
- kleinere Barbeträge (mehr dazu siehe Vermögensgrenzen)

Einkommens- und Vermögensgrenzen

Das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft wird sodann einer Einkommensgrenze gegenübergestellt. Diese errechnet sich wie folgt:

Grundbetrag: z. Zt. 892,- €

zzgl. Kosten der Unterkunft:

angemessene Wohnkosten (ohne Heizung u. Warmwasser)

zzgl. Zuschläge:

z.B. für den Partner und Alleinstehende in besonderen Wohnformen 404,- € usw.

Was geschieht bei Überschreitung der Einkommensgrenze?

Die ausgezahlte Blindenhilfe mindert sich um 40% des Überschreibungsbetrages.

Vermögensfreigrenze

Grenze für Alleinstehende: 5.000,- €

Grenze für einen Blinden mit Ehegatten oder Lebenspartner: 5.000,- € + 5000,- € = 10.000,- €

Grenze für einen minderjährigen unverheirateten Blinden und seine Eltern: 5.000,- € + 500,- € für einen Elternteil + 256,- € für die nachfragende Person = 3.470,- €

Wo beantrage ich die Blindenhilfe?

Den Antrag auf Blindenhilfe richten Sie bitte an das für Sie zuständige Sozialamt ihres Wohnortes. Träger der Sozialhilfe sind die Kreisverwaltungen bzw. die Stadtverwaltungen (bei kreisfreien Städten).

Höhe der Blindenhilfe

Die Blindenhilfe beträgt derzeit:

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. 806,40 Euro* (ab 01.07.2022)
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. 403,89 Euro* (ab 01.07.2022)

Sie verändert sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

**Hinweis: bei stationären Aufenthalten gelten andere Beträge*

Berechnung des Anspruchs auf Blindenhilfe

Beispiel:

Frau M. möchte Leistungen der Blindenhilfe beantragen. Als vorrangige Leistungen erhält sie bereits das Landesblindengeld.

Wie hoch ist ihr monatlicher Blindenhilfeanspruch?

Blindenhilfe	806,40 €
abzüglich Landesblindengeld	410,00 €

Monatliche Blindenhilfe: 396,40 €

Frau M. teilt nun mit, dass sie neben dem Landesblindengeld noch Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem SGB XI des Pflegegrades 3 erhält.

Wie errechnet sich nun ihr monatlicher Blindenhilfeanspruch?

Blindenhilfe	806,40 €
abzüglich Landesblindengeld	230,15 €
abzüglich Pflegegrad 3 (40% von PG 3)	218,00 €

Monatliche Blindenhilfe 358,25 €

Blinde Menschen oder ihre gesetzlichen Vertreter haben jede Änderung der Umstände, welche für die Leistung der Blindenhilfe maßgeblich ist, der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies gilt z.B. insbesondere für Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Sehvermögens, des gewöhnlichen Aufenthaltes, des Bezuges von Pflegeleistungen oder die Aufnahme in eine Einrichtung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei

Frau Petermann, Tel. 0671/803-1428 oder

unter www.kreis-badkreuznach.de

